

Stadtrecht der Stadt Schortens

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Mühlenscheune Accum

Grundsätze der Raumvergabe

1. Die Scheune Accum wird aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem *Mühlenverein Accum* e. V. (im Folgenden: Verein) und der Stadt Schortens durch den Verein betrieben.
2. Die Scheune Accum steht insbesondere für kulturelle und Vereinsveranstaltungen zur Verfügung. Für jede Veranstaltung ist dem Verein eine verantwortliche Person zu benennen

II. Nutzungsregelungen

1. Die Teilnehmerzahl soll 80 Personen nicht überschreiten.
2. Veranstaltungen mit Verzehr an Speisen und Getränken werden nur unter Inanspruchnahme des *Mühlenvereins Accum* e.V. durchgeführt.
3. *Der Mühlenverein ist für die Einhaltung der Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verantwortlich. Er schließt die Nutzungsvereinbarung mit dem jeweiligen Nutzer ab (u.a. über die Raumvergabe); das Hausrecht verbleibt jedoch beim Verein.*
4. Alle Veranstaltungen sind bis jeweils 22:00 Uhr zu beenden. Während der Veranstaltung sind die Fenster und das vordere, zur Mühle gelegene Scheunentor verschlossen zu halten. Im Notfall kann von dem Schlüssel im Schlüsselkasten am Scheunentor Gebrauch gemacht werden. Die kleinere Eingangstür im Bereich der Mühle ist geschlossen zu halten. Spätestens um 23:00 Uhr muss der Veranstaltungsbetrieb in der Scheune beendet und das Gebäude abgeschlossen sein.
5. Bei allen Veranstaltungen sind an der angrenzenden Edoburger Straße folgende Lärmwerte einzuhalten:
 - a) tagsüber (bis 22.00 Uhr) 55 dB(A)
 - b) nachts (ab 22.00 Uhr) 40 dB(A)
6. *Privatnutzungen laufen ausschließlich über den Mühlenverein. Dieser trifft mit dem jeweiligen Nutzer Vereinbarungen insbesondere hinsichtlich des Umfangs der Nutzung und der Haftung. (bisherige Ziffer 6 und 7 entfällt)*

Stadtrecht der Stadt Schortens

III. Sonderregelungen

Die Beschränkungen in II. Ziffer 1 - 5 gelten nicht für die Silvesterfeier am 31.12. eines jeden Jahres, soweit die Veranstaltung von der Dorfgemeinschaft durchgeführt wird. Hierzu sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

IV. Entgelte

1. Das Nutzungsentgelt beträgt bei einer Veranstaltung je angefangene Stunde 18 Euro ab Veranstaltungsbeginn incl. der Nebenkosten (Strom-, Gas-, und Wasserkosten, Reinigungskosten).

Für standesamtliche Trauungen, die in der Mühlenscheune stattfinden, erhebt die Stadt ein pauschales Nutzungsentgelt von 70,00 Euro (Nutzungsdauer: ca. 1 Stunde). Für eine darüber hinausgehende Nutzung (Feier mit Bewirtung) wird das Nutzungsentgelt nach Absatz 1 (18 Euro pro angefangene Stunde) erhoben.

2. Die ortsansässigen Vereine können die Räume bei vereinsbezogenen Veranstaltungen kostenlos nutzen. *Bei der Inanspruchnahme der Bewirtung durch den Mühlenverein kann dieser ein Nutzungsentgelt von max. 70,00 Euro erheben.*
3. Der Verein kann für seine Mitglieder hinsichtlich der Entgelte eine andere Regelung treffen.
4. Das Nutzungsentgelt ist bis spätestens eine Woche vor dem Veranstaltungstermin an den Verein zu zahlen, ansonsten erlischt die Nutzungsgenehmigung.

V. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 27.04.2017 in Kraft, gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 01.10.2009 außer Kraft.

Schortens, 27.04.2017

G. Böhling
Bürgermeister